

Deutscher Bohle Kegler Verband e.V.

Disziplinverband im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V.



DBKV.Finanzordnung

STATUS: fertiggestellt

VERTRAULICHKEIT: intern

STAND: 01.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	3
2	GRUNDLAGEN DER FINANZWIRTSCHAFT	3
3	GESTALTUNG DES HAUSHALTSPLANES UND DES FINANZPLANES	3
4	ABWICKLUNG DES HAUSHALTSPLANES.....	4
5	ZAHLUNGSVERKEHR.....	4
6	BUCHFÜHRUNG.....	4
7	RECHNUNGSLEGUNG	4
8	PRÜFUNGSWESEN.....	5
9	RECHNUNGSFÜHRER	5
10	REISEKOSTEN	6
11	INKRAFTTRETEN.....	6

1 Allgemeines

- 1.1 Die Finanzordnung regelt im Rahmen der Finanzwirtschaft des DBKV das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
- 1.2 Die dem DBKV für seine satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
- 1.3 Laut Satzung sind zwei Rechnungsprüfer (im folgenden Prüfer genannt) und ein Ersatzprüfer gewählt.

2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

- 2.1 Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel im Geschäftsjahr bildet der Haushaltsplan des DBKV. Zur mittelfristigen Sicherung der Finanzen ist zugleich mit dem Haushaltsplan ein dreijähriger Finanzplan aufzustellen.
- 2.2 Der Entwurf des Haushaltsplanes und der Entwurf des Finanzplanes wird vom Rechnungsführer erstellt und dem Präsidium vorgelegt.
- 2.3 Das Präsidium bringt den Entwurf des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung in die DBKV-Versammlung ein und legt den Finanzplan zur Kenntnis vor.

3 Gestaltung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes

- 3.1 Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (siehe DKBV- Satzung § 1, Ziffer 1.2)
- 3.2 Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben nach Ziffer 3.5, Satz 1 zu gliedern. Er muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres enthalten. Zum Vergleich sind die Planansätze und die IST- Zahlen des vorangegangenen Jahres gegenüberzustellen.
- 3.3 Die im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres ausgewiesene Gliederung stellt grundsätzlich den Kontenplan für den rechnungsmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben dar. Zusätzliche Konten sind bei Bedarf hinzuzufügen.
- 3.4 Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, d.h. von den Einnahmen dürfen vorweg keine Ausgaben bzw. umgekehrt von den Ausgaben keine Einnahmen abgezogen werden.
- 3.5 Die Einnahmen sind nach Herkunft , die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Die Ansätze sind ausschließlich für den ausgewiesenen Zweck gebundene Ausgaben, bei denen nach ihrer Verwendungsart ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, können als einseitig oder gegenseitig deckungsfähig im Haushaltsplan erklärt werden.
- 3.6 Die Ausgaben sind so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind. Im Bedarfsfall dürfen Rücklagen zum Ausgleich des Haushalts herangezogen werden.
- 3.7 Der Finanzplan ist für den Zeitraum von drei Jahren aufzustellen, wobei das Geschäftsjahr, das erste der drei Jahre ist.

- 3.8 Der Finanzplan ist grundsätzlich entsprechend dem Haushaltsplan zu gliedern, wobei mehrere Positionen einzelner Zwecke zusammengefasst werden können. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Gestaltung des Haushaltsplanes entsprechend.

4 Abwicklung des Haushaltsplanes

- 4.1 Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres ein von der DBKV- Versammlung verabschiedeter Haushaltsplan noch nicht vorliegt, ist das Präsidium befugt, die notwendigen rechtsverbindlichen und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Die Ausgaben dürfen dabei die Planansätze nicht überschreiten.
- 4.2 Der Rechnungsführer und der Präsident sind ermächtigt, Ausgaben für die im Haushaltsplan genannten Zwecke und in der jeweiligen dafür vorgesehenen Höhe zu machen. Mittelüberschreitungen zu Lasten anderer Ansätze sind mit Zustimmung des Präsidiums möglich.
- 4.3 Haushaltsüberschreitungen sind grundsätzlich unzulässig. Soweit durch einen unabweisbaren Bedarf über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich sind, sind diese zu bewilligen
- 4.3.1 bis 20 % des Gesamthaushaltes durch das Präsidium,
- 4.3.2 darüber hinaus sind die Beträge von der DBKV- Versammlung zu bestätigen.

5 Zahlungsverkehr

- 5.1 Zur Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs ist die Kasse bei der Geschäftsstelle / beim Rechnungsführer zuständig. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto einzurichten.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt dem Rechnungsführer
- 5.3 Verfügungen über das Bankkonto dürfen nur gemeinsam von zwei zeichnungsberechtigten Personen vorgenommen werden

6 Buchführung

- 6.1 Alle Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenplan und damit nach der Gliederung des Haushaltsplanes zu erfassen. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein
- 6.2 Jeder Beleg ist vor der Auszahlung durch den Rechnungsführer sachlich und rechnerisch auf seine Richtigkeit und Notwendigkeit zu prüfen.

7 Rechnungslegung

- 7.1 Der Rechnungsführer hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss zu erstellen.
- 7.2 Spätestens bis zum 01.02. nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Rechnungsführer dem Präsidium die Jahresrechnung (Jahresabschluss mit Erläuterungsbericht) vorzulegen. Bei Beteiligungen ist deren Geschäftslage im Bericht zu erläutern.
- 7.3 Das Präsidium legt die Jahresrechnung der DBKV- Versammlung zur Genehmigung vor.

- 7.4 Die DBKV- Versammlung erteilt nach Prüfung (gemäß Ziffer 8) und Genehmigung der Jahresrechnung dem Präsidium Entlastung durch Beschluss.

8 Prüfungswesen

- 8.1 Die Kassen- und Rechnungsprüfung nehmen die nach der Satzung des DBKV gewählten Prüfer für die DBKV- Versammlung vor. Die Prüfer haben ihre Aufgaben stets gemeinsam wahrzunehmen.
- 8.2 Die Prüfer haben festzustellen, ob
- 8.2.1 der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - 8.2.2 die Belege vollzählig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind,
 - 8.2.3 alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend verwendet und nachgewiesen sind,
 - 8.2.4 der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist,
 - 8.2.5 die Angaben im Erläuterungsbericht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen,
 - 8.2.6 im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.
- 8.3 Den Prüfern obliegt ferner die Pflicht, die bei der Geschäftsstelle / dem Rechnungsführer eingerichtete Kasse zu prüfen. Diese Prüfung kann unvermutet erfolgen.
- 8.4 Bei Mehrheitsbeteiligungen ist den Prüfern über die Beteiligungsprüfung hinaus Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 8.5 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die gesamte Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie die sonstigen im Zusammenhang damit stehenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 8.6 Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen. Dieser ist nach Abschluss jeder Prüfung dem Präsidenten zuzuleiten.
- 8.7 Bei Beanstandungen hat der Präsident die Stellungnahme des betroffenen Verantwortlichen mit Fristsetzung einzuholen. Zusammen mit dem Bericht sind diese dem Präsidium zur abschließenden Behandlung vorzulegen. Die Prüfer sind über die Entscheidungen des Präsidiums in Kenntnis zu setzen.
- 8.8 Für die DBKV- Versammlung erstellen die Prüfer einen Gesamtbericht für das betreffende Geschäftsjahr.

9 Rechnungsführer

- 9.1 Der Rechnungsführer ist dem Präsidium gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Haushalts- und Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsvollzugs und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- 9.2 Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer wirtschaftlichen Folgen besondere Beachtung verdienen.

9.3 Der Rechnungsführer ist bei allen Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben, zu beteiligen, sofern hierfür Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt worden sind.

10 Reisekosten

10.1 Die Erstattung von Auslagen für Dienstleistungen und Dienstgänge für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des DBKV ist in der Anlage geregelt (allgemeine Reisekostenregelung des DKB).

11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung des DBKV tritt nach der Beschlussfassung in der DBKV- Versammlung am 06.05.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

12 Änderungshistorie

Wann	Wer	Was
16.09.2000	Mitgliederversammlung	Beschlussfassung
01.01.2001		In Kraft getreten
06.05.2022	Mitgliederversammlung	Beschlussfassung Änderung Pkt.1
23.02.2023	Simone Herrmann	Formatierung angepasst
01.03.2023	Simone Herrmann	Pkt. 1.3 hinzugefügt